

RS OGH 1953/11/4 3Ob660/53, 7Ob228/71, 4Ob658/75, 7Ob580/77, 3Ob509/81, 3Ob550/81, 1Ob716/81, 5Ob520

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1953

Norm

ABGB §877

ABGB §891

Rechtssatz

Die Pflicht zur Herausgabe des auf Grund eines nichtigen Vertrages Erlangten beschränkt sich selbst bei Gesamtschuldnern auf das, worum jeder einzelne Schuldner bereichert worden ist. Die Meinung, daß als Gesamtschuld zurückgewährt werden müsse, was als Gesamtschuld empfangen wurde, ist abzulehnen. Sind auf einer Seite mehrere bereichert worden, so haften sie nicht als Gesamtschuldner, sondern anteilig. Jeder haftet nur in Höhe der ihm zugeflossenen Bereicherung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 660/53
Entscheidungstext OGH 04.11.1953 3 Ob 660/53
Veröff: ÖBA 1954,146 = SZ 26/265
- 7 Ob 228/71
Entscheidungstext OGH 12.01.1972 7 Ob 228/71
Beisatz: Hier: Rückzahlung des Kaufpreises , da Kaufvertrag wegen Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung ungültig . (T1)
- 4 Ob 658/75
Entscheidungstext OGH 17.02.1976 4 Ob 658/75
Vgl auch
- 7 Ob 580/77
Entscheidungstext OGH 02.06.1977 7 Ob 580/77
Vgl auch; Beisatz: Hier: Titellose Mitbenützung einer Brücke (T2)
- 3 Ob 509/81
Entscheidungstext OGH 10.06.1981 3 Ob 509/81
Auch
- 3 Ob 550/81

Entscheidungstext OGH 04.11.1981 3 Ob 550/81

Auch; Veröff: SZ 54/155

- 1 Ob 716/81

Entscheidungstext OGH 27.01.1982 1 Ob 716/81

Vgl; Beisatz: Miteigentümer haften im Zweifel im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile . (T3)

- 5 Ob 520/82

Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 520/82

Auch; Beisatz: Mangels devisa behördlicher Genehmigung nichtiges Darlehen, das zwei Personen gewährt wurde . (T4)

- 1 Ob 641/90

Entscheidungstext OGH 03.10.1990 1 Ob 641/90

Beis wie T4; Veröff: WBI 1991,70 = ecolex 1991,85

- 1 Ob 127/98b

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 127/98b

nur: Sind auf einer Seite mehrere bereichert worden, so haften sie nicht als Gesamtschuldner, sondern anteilig. Jeder haftet nur in Höhe der ihm zugeflossenen Bereicherung. (T5); Beis wie T3

- 1 Ob 288/01m

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 288/01m

Auch; Beisatz: Mehrere Bereicherte, die bei Vertragsgültigkeit Solidarschuldner wären, haften anteilig nach Höhe ihrer Bereicherung haften, weil der Anspruch auf Erstattung dessen, was ein Vertragspartner aus einem aufgehobenen Vertrag zu seinem Vorteil erhalten hat, gemäß den §§ 877, 1435 ABGB grundsätzlich immer nur dem Leistenden gegen den Empfänger der Leistung zusteht. Solidarhaftung gegenüber Bereicherungsansprüchen kann ohne besondere Vereinbarung oder ohne gesetzliche Anordnung nur dann angenommen werden, wenn eine solche Haftung nach der Parteienabsicht oder nach der Verkehrssitte begründet ist. (T6)

- 3 Ob 93/10p

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 3 Ob 93/10p

Auch

- 3 Ob 37/14h

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 37/14h

Vgl aber; Beisatz: Eine systematische Einordnung des Anfechtungsanspruchs als Kondiktionsanspruch ist in der österreichischen Lehre und Rechtsprechung nicht herrschend. (T7)

Beisatz: Hier bestand eine Gläubigermehrheit iSd § 890 Satz 2 ABGB. (T8); Veröff: SZ 2014/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0016343

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at